Marktordnung für die Landeshauptstadt Salzburg

(Marktordnung 1994, 7. Abänderung)

Die Marktordnung für die Landeshauptstadt Salzburg (Marktordnung 1994), Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 9.11.1994, Amtsblatt Nr. 22/1994, in der Fassung der Beschlüsse vom 2.7.1997, Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 8 und 9 und Nr. 2/1999, Seite 32 und 33, vom 13.9.2000, Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 9 und 10, vom 28.2.2003, Amtsblatt Nr. 4/2003, Seiten 6 bis 9, vom 4.5.2005, Amtsblatt Nr. 9/2005, Seiten 12 ff, vom 21.9.2005, Amtsblatt Nr. 18/2005, Seite 9 und vom 21.10.2026, Kundmachung Nr.76/2026.

I. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte (§ 286 Abs. 1 GewO 1994) und Gelegenheitsmärkte (§ 286 Abs. 2 GewO 1994) im Bereich der Stadt Salzburg; sie findet auf Viehmärkte keine Anwendung.
(2) Gemäß § 286 Abs. 1 GewO 1994 ist unter einem Markt eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden.
(3) Gemäß § 286 Abs. 2 GewO 1994 ist unter einem Gelegenheitsmarkt ("Quasimarkt") eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur aufgrund einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Veranstaltung abgehalten werden soll, stattfinden.
(4) Gemäß § 286 Abs. 3 GewO 1994 sind marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, bei denen Land- oder Forstwirte aus ihrer eigenen Produktion Erzeugnisse, wie sie von Land- oder Forstwirten in der Regel auf den Markt gebracht werden, feilbieten und verkaufen (Bauernmärkte), keine Märkte im Sinne der Gewerbeordnung.
(5) Gemäß § 286 Abs. 4 GewO 1994 sind marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von kurzer Dauer, die in herkömmlicher Art und Weise zu wohltätigen Zwecken veranstaltet werden, keine Märkte im Sinne der Gewerbeordnung.
(6) Gemäß § 286 Abs. 5 GewO 1994 sind Messen und messeähnliche

Veranstaltungen nicht als Märkte im Sinne der Gewerbeordnung zu verstehen.

II. Abschnitt

Märkte

Märkte

§ 2

Im Bereich der Stadt Salzburg werden folgende Märkte abgehalten:

1.) Grünmarkt als Kleinhandelsmarkt;

2.) Großhandelsmarkt für Obst und Gemüse;

3.) Schrannenmarkt als Großhandelsmarkt und Kleinhandelsmarkt;

4.) Kapitelmarkt als Souvenierverkaufsmarkt;

5.) Biobauernmarkt am Kajetanerplatz als Kleinhandelsmarkt;

6.) Lehener Wochenmarkt als Kleinhandelsmarkt.

Marktgebiete

§ 3

(1) Für die im § 2 angeführten Märkte wird jeweils folgende räumliche Abgrenzung (Marktgebiet) gemäß der planlichen Darstellung in den jeweils angeführten Anlagen festgelegt:

1.) Grünmarkt:
a) Montag bis Freitag:

am Universitätsplatz und in Teilen der Wiener-Philharmoniker-Gasse und am Max-Reinhardt-Platz (Anlage 1.4);
b) Samstag:
am Universitätsplatz, in der Wiener-Philharmoniker-Gasse und am Max-Reinhardt-Platz (Anlage 2.5);
c) der Grünmarkt wird jedoch, soferne ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag fällt, am vorhergehenden Freitag auf dem in Anlage 2.5 ausgewiesenen Marktgebiet abgehalten, ebenso am 24. und 31. Dezember.

2.) Großhandelsmarkt:
am Max-Reinhardt-Platz (Anlage 3.4);

3.) Schrannenmarkt:
a) Kleinhandelsmarkt:
am Parkplatz um die Andrä-Kirche, in Teilen der Faberstraße, Haydnstraße und Hubert-Sattler-Gasse (Anlage 4.3);
b) Großhandelsmarkt:
in Teilen der Hubert-Sattler-Gasse (Anlage 5.2);

4.) Kapitelmarkt:
auf Teilen des Kapitelplatzes (Anlage 6.1);

5.) Biomarkt am Kajetanerplatz:
auf Teilen des Kajetanerplatzes und in gewissen Bereichen der Schanzlgasse (Anlage 7.1);

6) Lehener Wochenmarkt:
Auf Teilen des Vorplatzes vor dem Objekt Neue Mitte Lehen (Anlage 8.0).

(2) Das Marktgebiet ist an den in den planlichen Darstellungen des jeweiligen Marktgebietes gekennzeichneten Punkten durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Marktgebiet" bzw. "Ende des Marktgebietes" zu kennzeichnen.

Markttage

§ 4

(1) Die im § 2 angeführten Märkte werden an folgenden Tagen abgehalten:

1.) der Grünmarkt an jedem Werktag;
darüber hinaus auch am 8. Dezember, wenn im Sinne bundesgesetzlicher Regelungen ein Offenhalten von Verkaufsstellen zulässig ist;
2.) der Großhandelsmarkt an jedem Werktag;
3.) der Schrannenmarkt an jedem Donnerstag;
4.) der Kapitelmarkt täglich in der Zeit vom 1. Februar bis 10. November;
5.) der Biobauernmarkt am Kajetanerplatz an jedem Freitag;
6.) der Lehener Wochenmarkt an jedem Freitag.

(2) Der Schrannenmarkt wird jedoch jeweils am vorhergehenden Mittwoch abgehalten, wenn ein gesetzlicher Feiertag oder der 24. und 31. Dezember auf einen Donnerstag fallen; sofern der 24. und 31. Dezember auf einen Mittwoch fallen, wird der Schrannenmarkt jeweils am vorhergehenden Dienstag abgehalten. Der Schrannenmarkt wird nicht abgehalten, wenn der 24. Dezember auf einen Dienstag fällt.

Marktzeiten und Verkaufszeiten

§ 5

(1) Für die im § 2 angeführten Märkte werden folgende Marktzeiten und Verkaufszeiten festgelegt:

A) Marktzeiten:
1.) Grünmarkt:
a) Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
b) Samstag 5.00 Uhr bis 16.30 Uhr;
an den vier Samstagen vor dem 24. Dezember endet die Marktzeit davon abweichend um 20.00 Uhr;

c) 24. und 31. Dezember 5.00 Uhr bis 14.00 Uhr;

2.) Großhandelsmarkt 6.00 Uhr bis 08.00 Uhr;

3.) Schrannenmarkt 4.00 Uhr bis 14.30 Uhr;

4.) Kapitelmarkt 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

5.) Biobauernmarkt am Kajetanerplatz 5.00 Uhr bis 13.30 Uhr;

6.) Lehener Wochenmarkt 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

B) Verkaufszeiten:

1.) Grünmarkt:

a) Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr;

b) Samstag 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr;

an den vier Samstagen vor dem 24. Dezember endet die Verkaufszeit davon abweichend um 19.00 Uhr;

c) 24. und 31. Dezember 6.00 Uhr bis 13.30 Uhr;

2.) Großhandelsmarkt 6.00 Uhr bis 08.00 Uhr;

3.) Schrannenmarkt:

a) Kleinhandelsmarkt 4.00 Uhr bis 13.00 Uhr;

b) Großhandelsmarkt 4.00 Uhr bis 12.00 Uhr;

4.) Kapitelmarkt 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

5.) Biobauernmarkt am Kajetanerplatz 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr;

6.) Lehener Wochenmarkt 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr.

(2) Die Marktzeiten und die Verkaufszeiten sind an den gemäß § 3 Abs. 2 aufzustellenden Hinweistafeln ersichtlich zu machen.

Marktgegenstände

§ 6

Auf den Märkten dürfen, sofern es sich nicht um Waren handelt, deren Feilhaltung auf Märkten aufgrund einer gemäß § 287 Abs.2 und 3 GewO 1994 erlassenen Verordnung verboten ist, als Marktgegenstände lediglich folgende Artikel feilgeboten und verkauft werden, und zwar auf dem

1.) Grünmarkt:

a) Hauptgegenstände:

Obst, Dörrobst, vergorene und unvergorene Obstsäfte, Weine und Brände, Bier, Marmeladen, Gemüse, eingelegtes Obst und Gemüse, Fleisch und Fleischwaren, Wildbret, Geflügel, Fische, kalte Fischzubereitungen, Krusten- und Schalentiere, Kaninchen, Eier, Brot und Backwaren, Konditoreiwaren, Teigwaren, Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse (Jungpflanzen, Sämereien, Blumenzwiebeln u.dgl.), Honig, Milchprodukte, Speiseeis, Speisepilze, Speiseessige und -öle, Gewürz- und Kräutermischungen, Nüsse, Schokoladenwaren, Tee- und Kaffeeprodukte, Imkereiprodukte;

b) Nebengegenstände:

Reisig, Zapfen, Palmkätzchen, Barbara- und Mistelzweige, Waldgrün, Schmuckbeeren, Wald- und Wiesenblumen, Kränze, Buketts, Adventkränze und Weihnachtsgestecke in geputztem und ungeputztem Zustand, Waldschalen und -gebinde, Stroh und Trockenblumenarrangements und -gebinde, Gewürzgebinde, Kerzen, Reformwaren, kleine Haus- und Küchengeräte (ausgenommen Elektrogeräte), Neujahrsartikel, Kurzwaren, Geschenkartikel in einfacher Qualität, Holzwaren, Strick und Wirkwaren, alkoholfreie Getränke in geschlossenen Gebinden;

2.) Großhandelsmarkt:

a) Hauptgegenstände:

Obst, Gemüse, Speisepilze;

b) Nebengegenstände:

Blumen, Eier;

3.) Schrannenmarkt/Kleinhandelsmarkt:

a) Hauptgegenstände:

Obst, Dörrobst, vergorene und unvergorene Obstsäfte, Weine und Brände, Bier, Marmeladen, Gemüse, eingelegtes Obst und Gemüse, Fleisch und Fleischwaren, Wildpret, Geflügel, Fische, kalte Fischzubereitungen, Krusten- und Schalentiere, Kaninchen, Eier, Brot und Backwaren, Konditoreiwaren, Teigwaren, Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse (Jungpflanzen, Sämereien, Blumenzwiebeln u.dgl.), Honig, Milchprodukte, Speiseeis, Speisepilze, Speiseessige und -öle, Gewürz- und Kräutermischungen; Nüsse, Schokoladenwaren, Tee- und Kaffeeprodukte, Imkereiprodukte;

b) Nebengegenstände:

Textilien, Schuhe, Galanteriewaren, Kurzwaren, Korbwaren, Reformwaren, Reisig, Zapfen, Palmkätzchen, Barbara- und Mistelzweige, Waldgrün, Schmuckbeeren, Wald- und Wiesenblumen, Kränze, Buketts, Adventkränze und Weihnachtsgestecke in geputztem und ungeputztem Zustand, Waldschalen und -gebinde, Stroh- und Trockenblumenarrangements und -gebinde, Gewürzgebinde, Kerzen, Neujahrsartikel, Artikel zur Körperpflege, Geschenkartikel in einfacher Qualität, Christbaumschmuck, Kurzwaren, Wäsche, Wolle, Plastikwaren, chemischtechnische Neuheiten (Wasch- und Putzmittel u.dgl.), kleine Haus- und Küchengeräte (ausgenommen Elektrogeräte); Holzwaren, Strick- und Wirkwaren, alkoholfreie Getränke in Gebinden;

4.) Schrannenmarkt/Großhandelsmarkt:

a) Hauptgegenstände:

Obst, Gemüse, Speisepilze;

b) Nebengegenstände:

Blumen, Eier.

5.) Kapitelmarkt:

a.) Hauptgegenstände: Souvenirartikel und Textilien, die einen Bezug zu Salzburg haben, Geschenkartikel, Papier- und Schreibwaren, Schmuckwaren, Spielwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, gärtnerische Erzeugnisse (Sämereien u.a. Enzian,

Edelweiss), Teeprodukte;
b.) Nebengegenstände: Speiseeis, Milchprodukte, Brot- und Backwaren, Konditoreiwaren, Stroh- und Trockenblumenarrangements, Fotoartikel, alkoholfreie Getränke in geschlossenen Gebinden;

6.) Biobauernmarkt am Kajetanerplatz:
a.) Hauptgegenstände: Obst und Gemüse, Fleisch- und Fleischwaren, Geflügel, Fische, kalte Fischzubereitungen, Gewürz- und Kräutermischungen, Brot- und Backwaren, Teigwaren, Teeprodukte, Honig und Imkereiprodukte, Marmeladen, vergorenen und unvergorene Obstsäfte, Milchprodukte, Eier;

7) Lehener Wochenmarkt:
a.) Hauptgegenstände: Brot- und Backwaren, Konditoreiwaren, Fleisch- und Fleischwaren, Milchprodukte, Obst, Gemüse eingelegtes Obst und Gemüse, Geflügel, Eier, Wildpret, Fisch, kalte Fischzubereitungen, Krusten und Schalentiere, Speiseessige und -öle, vergorene und unvergorene Obstsäfte, Weine und Brände, Gewürz und Kräutermischungen, Honig und Imkereiprodukte;
b.) Nebengegenstände: Natur- und Schnittblumen, Wald und Wiesenblumen, Buketts, Adventkränze und Weihnachtsgestecke, Stroh- und Trockenblumenarrangements, Reisig, Palmkätzchen.

III. Abschnitt

Gelegenheitsmärkte

Gelegenheitsmärkte

§ 7

Im Bereich der Stadt Salzburg werden folgende Gelegenheitsmärkte abgehalten:

1.) Allerheiligenmärkte:
a) Kommunalfriedhof;
b) Friedhof Maxglan;

c) Friedhof Gnigl;

d) Friedhof Aigen;

2.) Christkindlmarkt Altstadt;

3.) Kerzlmarkt Kommunalfriedhof;

4.) Palmmarkt Maxglan;

5.) Weihnachtsmarkt Mirabellplatz;

6.) Winzermarkt;

7.) Sturmmarkt;

8.) Adventmarkt Sterngarten;

9.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg;

10.) Hellbrunner Adventzauber.

Marktgebiete

§ 8

(1) Für die im § 7 angeführten Gelegenheitsmärkte wird jeweils folgende räumliche Abgrenzung (Marktgebiet) gemäß der planlichen Darstellung in den jeweils angeführten Anlagen festgelegt:

1.) Allerheiligenmärkte:

a) Kommunalfriedhof:

vor den Eingängen zum Kommunalfriedhof (Anlage 9.1);

b) Friedhof Maxglan:

vor dem Eingang zum Friedhof und auf einem Teil der Siezenheimer Straße

(Anlage 10.1);

c) Friedhof Gnigl:

im Bereich des nördlichen Einganges zum Friedhof (Anlage 11.1);

d) Friedhof Aigen:

im Bereich der Zufahrtsstraße zum Haupteingang des Friedhofes

(Anlage 12.1);

2) Christkindlmarkt Altstadt

am Domplatz, auf Teilen des Residenzplatzes und Kapitelplatzes sowie in einem Teil der Franziskanergasse (Anlage 15.2);

3.) Weihnachtsmarkt Mirabellplatz:

auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 16.2);

4.) Palmmarkt Maxglan:

im Bereich der Michael-Filz-Gasse, in Teilen der Moserstraße, in Teilen der Jodok-Fink-Straße und in Teilen der Glockengießerstraße (Anlage 17.1);

5.) Kerzlmarkt:

vor den Eingängen zum Kommunalfriedhof (Anlage 19.1);

6.) Winzermarkt:

auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 21.1);

7.) Sturmmarkt:

auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 25.0);

8.) Adventmarkt Sterngarten:

auf Teilen des Innenhofs im Sterngarten (Anlage 22.1);

9.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg:

auf Teilen des Innenhofes der Festung Hohensalzburg (Anlage 23.1);

10.) Hellbrunner Adventzauber:

auf Teilen des Innenhofes des Schlosses Hellbrunn (Anlage 24.1).
Das Marktgebiet ist an den in den planlichen Darstellungen des jeweiligen Marktgebietes gekennzeichneten Punkten durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Marktgebiet" bzw. "Ende des Marktgebietes" zu kennzeichnen. Wenn es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der geringen räumlichen Ausdehnung des Marktgebietes ausreichend ist, kann anstelle der ergänzenden Aufschrift "Anfang" bzw. "Ende" auch eine andere, den Umfang des Marktgebietes eindeutig beschreibende Textierung verwendet werden.

Markttage

§ 9

Die im § 7 angeführten Gelegenheitsmärkte werden jährlich an folgenden Tagen abgehalten:

1.) die Allerheiligenmärkte
in der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 2. November;

2.) der Christkindlmarkt Altstadt
in der Zeit vom fünftletzten Donnerstag vor dem 24. Dezember
bis einschließlich 1. Jänner;

3.) der Weihnachtsmarkt Mirabellplatz
in der Zeit vom fünftletzten Donnerstag vor dem 24. Dezember
bis einschließlich 1. Jänner;

4.) der Palmmarkt Maxglan am Palmsonntag;

5.) der Kerzlmarkt Kommunalfriedhof am 24. Dezember;

6.) der Winzermarkt
an fünf aufeinander folgenden Freitagen und Samstagen in der Zeit ab der vorletzten vollen Woche im April; wenn jedoch in diesen Zeitraum der Karfreitag

und Karsamstag fallen, findet der Winzermarkt an diesen Tagen nicht statt;

7.) der Sturmmarkt
am letzten Freitag und Samstag im September und am ersten Freitag und Samstag im Oktober;

8.) der Adventmarkt Sterngarten
in der Zeit vom fünftletzten Samstag vor dem 24. Dezember
bis einschließlich 06. Jänner;

9.) der Adventmarkt Festung Hohensalzburg
an den Adventwochenenden jeweils an Samstagen und Sonntagen, zudem am 8. Dezember, sowie weiters auch für den Fall, dass der 8. Dezember auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt, am jeweils vorangehenden Montag bzw. nachfolgenden Freitag;
10.) der Hellbrunner Adventzauber
in der Zeit ab dem fünftletzten Donnerstag vor dem 24. Dezember bis einschließlich 24. Dezember.

Marktzeiten und Verkaufszeiten

§ 10

(1) Für die im § 7 angeführten Gelegenheitsmärkte werden folgende Marktzeiten festgelegt:

1.) Allerheiligenmärkte 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

2.) Christkindlmarkt Altstadt
a) Montag bis Donnerstag 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr;
b) Freitag 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
c) Samstag 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
d) Sonntag und Feiertag 9.00 Uhr bis 20.30 Uhr;
e) 24. Dezember 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr;

f) 25. und 26. Dezember 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

g) 31. Dezember 10.00 Uhr bis 0.00 Uhr;

h) 1. Jänner 0.00 Uhr bis 1.00 Uhr;

3.) Palmmarkt Maxglan 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr;

4.) Weihnachtsmarkt Mirabellplatz

a) Montag bis Donnerstag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

b) Freitag und Samstag 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

c) Samstag und Feiertag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

d) 24. Dezember 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

e) 25. Und 26. Dezember 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr;

f) 31. Dezember 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr;

5.) Kerzlmarkt Kommunalfriedhof 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr;

6.) Winzermarkt

a) Freitag 11.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

b) Samstag 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

7.) Sturmmarkt

a) Freitag 11.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

b) Samstag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

8.) Adventmarkt Sterngarten

a) Sonntag bis Donnerstag 10.30 Uhr bis 19.00 Uhr;

b) Freitag und Samstag 10.30 Uhr bis 20.30 Uhr;

c) 24. und 31. Dezember 10.30 Uhr bis 15.00 Uhr;

d) 1. bis 6. Jänner 11.00 Uhr bis 18:00 Uhr;

9.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg

a) Freitag bis Sonntag 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

b) 24. Dezember 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

10.) Hellbrunner Adventzauber

a) Montag bis Freitag 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
b) Samstag, Sonntag und Feiertag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
c) 24. Dezember 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr;

(2) Bei diesen Gelegenheitsmärkten entspricht die Marktzeit der Verkaufszeit.

Marktgegenstände

§ 11

Auf den Gelegenheitsmärkten dürfen als Marktgegenstände lediglich folgende Artikel feilgeboten und verkauft werden und zwar auf dem/den

1.) Allerheiligenmärkten:
Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Grabbeleuchtungsgegenstände, Zünder, Blumenerde in verpacktem Zustand, Reisig, Mistelzweige, Zapfen, Kunstblumen, Süßwaren;

2.) Christkindlmarkt Altstadt, Weihnachtsmarkt Mirabellplatz, Adventmarkt Sterngarten, Adventmarkt Festung Hohensalzburg und Hellbrunner Adventzauber:
Geschenkartikel, Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug), Textilwaren und Modeartikel, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Lederwaren und Schuhe, Korbwaren, Christbaumschmuck, kunstgewerbliche Gegenstände, Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Modeschmuck, Wachsprodukte, Back- und Süßwaren, Speck, Weihrauch, Reisig, Zapfen, Barbara- und Mistelzweige, Bücher, Mineralien und Steine; Weihnachtsartikel, Devotionalien, kosmetische Naturprodukte, Keramik- und Glaswaren, Papier- und Schreibwaren, Haushalts- und Küchenartikel, Getreide und Getreideprodukte, Milchprodukte, Speiseessige und-öle, Salz, Gewürz- und Kräutermischungen, Teeprodukte, Nüsse, Wein, Brände, Bier, Haustierbedarf, Honig und Imkereiprodukte, Christbäume, Neujahrsartikel;

3.) Palmmarkt Maxglan:
Papier- und Schreibwaren, Schmuckwaren, Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug), Devotionalien, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Textilien, Hüte,

Schuhe, kleine Haushalts- und Küchengeräte (ausgenommen Elektrogeräte), Korbwaren, Teppiche, Geschirr- und Haushaltsartikel, Werkzeug, chemisch-technische Neuheiten (Wasch- und Putzmittel udgl.), Speck, Milchprodukte, Brot, Back- und Süßwaren, Speiseeis sowie jene Gegenstände, die üblicherweise beim Betrieb einer Schießbude angeboten werden;

4.) Kerzlmarkt Kommunalfriedhof:
Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Reisig, Mistelzweige, Grabbäumchen, Christbaumkerzen, Grablichter, Kerzenhalter, Lametta, Zünder;

5.) Winzermarkt:
Weine, Brände, Fruchtsäfte, vergorene und unvergorene Traubensäfte aus eigener Produktion, originäre Fleischwaren, Brot, Marmeladen, Speiseessige und- öle;

6.) Sturmmarkt:
Weine, Brände, Fruchtsäfte, vergorene und unvergorene Traubensäfte aus eigener Produktion, originäre Fleischwaren, Brot, Marmeladen, Speiseessige und- öle.

IV. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Märkte und Gelegenheitsmärkte

Marktbesucher (Verkäufer)

§ 12

(1) Gemäß § 286 Abs. 1 GewO 1994 hat jedermann das Recht, auf Märkten Waren nach Maßgabe der von der Gemeinde hiefür durch Verordnung bestimmten Voraussetzungen feilzubieten und zu verkaufen.

(2) Gemäß § 288 Abs. 2 GewO 1994 dürfen Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, Waren auf Märkten feilhalten und verkaufen, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Vergabe von Markplätzen (Markteinrichtungen)

§ 13

(1) Die Vergabe der Marktplätze (Markteinrichtungen), in der Folge kurz Marktberechtigung genannt, erfolgt auf Antrag bei Märkten durch Bescheid, bei Gelegenheitsmärkten zivilrechtlich, und zwar jeweils

1.) unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und das Marktbild;

2.) unter Bedachtnahme darauf, dass die auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten werden;
3.) nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen der Bewerber entsprechend der Vormerkliste (§ 19), soferne es sich nicht darum handelt, dass

(a) der Marktbesucher, welchem der Marktplatz bzw. die Markteinrichtung bisher zugewiesen war, seine Marktberechtigung zurückgelegt hat bzw. verstorben ist und es sich beim Bewerber um den Ehegatten, den Lebensgefährten oder einen Verwandten der geraden Linie, um Wahleltern, Wahlkinder, um Kinder der Wahlkinder oder um einen Verwandten der Seitenlinie bis zum zweiten Grad des bisher Berechtigten handelt, oder

(b) der Marktbesucher nach fünf Jahren um Verlängerung seiner Marktberechtigung ansucht.

(2) Anträge haben den jeweiligen Markt, die angestrebten Markttage, die begehrte Zeitdauer und die zum Verkauf vorgesehenen Marktgegenstände oder die auszuschenkenden Getränke und zu verabreichenden Speisen (§ 14) zu bezeichnen sowie eine Darstellung (Beschreibung) des Standes (Verkaufseinrichtung) zu enthalten.

(3) Auf die Zuweisung eines bestimmten Marktplatzes besteht kein Anspruch.

(4) Die Marktberechtigung gilt bei Märkten unbeschadet der Bestimmungen des § 16 für die begehrte Zeitdauer, höchstens jedoch jeweils für fünf Jahre ab Rechtskraft des Bescheides (Abs. 1), bei Gelegenheitsmärkten nur für das betreffende Jahr. Bei Bewilligungen können zur Wahrung des Marktbilds Auflagen bezüglich der Beschaffenheit, der Ausstattung und des Aussehens der Verkaufseinrichtung erteilt werden.

(5) Marktplätze werden für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken (§ 14) nur dann vergeben, wenn diese eine Stromversorgung aufweisen und den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind und hierdurch der Charakter des jeweiligen Marktes gewahrt bleibt sowie wenn keine unzumutbaren Belästigungen (Geruch, Lärm, Rauch) zu befürchten sind.

(6) Das Recht auf Benützung eines gemäß Abs. 1 vergebenen Marktplatzes (Markteinrichtung) ruht vorübergehend für die Dauer des betreffenden Markttages, wenn der Marktplatz bis zwei Stunden nach Beginn der jeweiligen Marktzeit nicht bezogen wird. Diesfalls kann das Marktamt den Marktplatz (Markteinrichtung) an diesem Tag zivilrechtlich an einen anderen Marktbesucher vergeben

(7) Marktbesucher haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze (Markteinrichtungen) an jedem Markttag spätestens 30 Minuten nach dem Ende der Verkaufstätigkeit geräumt, soweit nach den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten möglich, zu verlassen.

Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen

§ 14

(1) Marktberechtigungen (§ 13) für den Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen können lediglich in folgendem Umfang erteilt werden, und zwar

1.) am Grünmarkt und am Schrannenmarkt

für den Ausschank von Wein, Bier und nichtalkoholischen Getränken zur Speisenbegleitung in handelsüblichen Behältnissen, weiters von Tee sowie die Verabreichung von warmen und kalten, an Ort und Stelle gebackenen und gebratenen Hühnerteilen, von heißem Leberkäse, von gesottenen Würsten mit üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck sowie Maroni, Suppe, Käsespeisen, Wild- und Fischspezialitäten, heißen Teigzubereitungen, gebratenen und gegrillten Würsten, frisch gepressten Obst- und Gemüsesäften;

2.) am Kapitelmarkt und am Lehener Wochenmarkt

für den Ausschank von Bier und kalten nicht alkoholischen Getränken in handelsüblichen Gebinden, Teeprodukte sowie die Verabreichung von gesottenen Würsten mit den üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und heißen Teigzubereitungen;

3.) am Palmmarkt

für den Ausschank von Flaschenbier und kalten nichtalkoholischen Getränken in handelsüblichen Behältnissen sowie die Verabreichung von gesottenen Würsten mit üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck;

4.) Christkindlmarkt Altstadt, Weihnachtsmarkt Mirabellplatz, Adventmarkt Sterngarten, Adventmarkt Festung Hohensalzburg und Hellbrunner Adventzauber

für den Ausschank von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken kalt oder warm, sowie die Verabreichung von gesottenen, gebratenen und gegrillten Würsten, Pommes frites, Brotaufstrichen, belegten Broten, üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck, Suppen und Eintöpfen, Bratkartoffeln, Bratäpfeln, gebratenen Maroni, Speck, gebackenen und gebratenen Hühnerteilen, Wildspezialitäten, Käsespeisen, Fischgerichten, Schalen- und Krustentieren, Antipasti und Pasteten, heißen Teigwaren;

5.) am Winzermarkt

für den Ausschank von Weinen, Bränden, Fruchtsäften, vergorenen und unvergorene

Traubensäften in handelsüblichen Behältnissen. Abgabe von belegten Broten, Aufstrichen, originären Fleischwaren, Käse, Brot und Gebäck;

6.) am Sturmmarkt
für den Ausschank von Weinen, Bränden, Fruchtsäften, vergorenen und unvergorenen Traubensäften in handelsüblichen Behältnissen. Abgabe von belegten Broten, Aufstrichen, originären Fleischwaren, Käse, Brot und Gebäck.

(2) Getränke, die zur Konsumation im Marktbereich bestimmt sind, dürfen nur in wiederverwertbaren Behältnissen oder in solchen Behältnissen, die als biogene Abfälle verwertbar sind, ausgeschenkt werden; die Verabreichung von Speisen darf nur mit wiederverwendbarem oder als biogener Abfall verwertbarem Geschirr und Besteck erfolgen.

Verkaufsmengen

§ 15

(1) Auf den Großhandelsmärkten dürfen Waren nicht in für den Einzelhandel üblichen Mengen verkauft werden.

(2) Auf allen anderen Märkten sind die Marktbesucher verpflichtet, Waren in einer Menge zu verkaufen, die Verbrauchern üblicherweise abgegeben wird.

Erlöschen und Ruhen von Marktberechtigungen

§ 16

(1) Marktberechtigungen (§ 13) enden mit Zurücklegung durch den Berechtigten (§17) und durch Widerruf bzw. Untersagung (§ 18).

(2) Wenn die Inanspruchnahme des Marktplatzes oder der Markteinrichtung

a) für den Umbau oder Neubau der Marktanlagen,
b) für notwendige, sonstige Bauarbeiten im Marktgebiet oder
c) aus einem sonstigen dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist, ruhen Rechte betreffend Marktplätze (Markteinrichtungen) für die Dauer dieser besonderen Umstände. Nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumes ist diesfalls ein Ersatzplatz zuzuweisen.

Zurücklegung (Verzicht)

§ 17

(1) Die Zurücklegung (Verzicht) einer Marktberechtigung (§ 13) hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem Tag des Einlangens beim Magistrat Salzburg wirksam, sofern die Zurücklegung nicht an einen späteren Zeitpunkt gebunden worden ist.

(2) Die Zurücklegungserklärung kann nicht an Bedingungen geknüpft werden und ist unwiderruflich.

Widerruf (Untersagung)

§ 18

(1) Eine Marktberechtigung (§ 13) ist bei bescheidmäßiger Vergabe aus wichtigen Gründen zu widerrufen, bei zivilrechtlicher Vergabe ist die weitere Ausübung der Markttätigkeit aus diesen Gründen zu untersagen.

(2) Wichtige Gründe (Abs. 1) sind insbesondere gegeben, wenn

1.) der Marktplatz ohne Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes (wie Krankheit, gemeldeten Urlaub udgl.) vom Berechtigten
a) bei Berechtigung zum täglichen Marktbesuch länger als zwei Wochen nicht bezogen wird,
b) bei Berechtigung zum wöchentlichen Marktbesuch nicht regelmäßig, d.h. mindestens zweimal je Kalendermonat, bezogen wird,

c) bei Berechtigung zum Marktbesuch an bestimmten Terminen je Kalenderjahr zweimal nicht bezogen wird,

2.) die gewerberechtlichen Voraussetzungen bei Gewerbetreibenden wegfallen,

3.) der Marktbesucher mit der Entrichtung der Marktentgelte trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist,

4.) der Marktbesucher mindestens dreimal wegen einer Verwaltungsübertretung von Vorschriften dieser Marktordnung oder sonstiger, mit dem Gegenstand seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehender Verwaltungsvorschriften rechtskräftig bestraft worden ist, soferne die Strafen nicht als getilgt anzusehen sind, oder

5.) der Marktbesucher von einem Gericht mindestens dreimal wegen eines mit dem Gegenstand seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Verhaltens rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt.

Vormerkungen

§ 19

(1) Für die Vergabe von Marktplätzen (Markteinrichtungen) sind jeweils Vormerklisten zu führen.

(2) Eine Vormerkung erlischt mit der Vergabe des Marktplatzes oder der Markteinrichtung an den Vorgemerkten.

Ausübung der Verkaufstätigkeit

§ 20

Die Marktbesucher dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeiten im Falle ihrer

Abwesenheit zu ihrer Vertretung nur der folgenden Personen bedienen, und zwar des Ehegatten, des Lebensgefährten, eines Verwandten der geraden Linie, der Wahleltern, Wahlkinder, der Kinder der Wahlkinder oder eines Verwandten der Seitenlinie bis zum zweiten Grad sowie Personen, die in ihrem Betrieb als Dienstnehmer beschäftigt sind.

V. Abschnitt

Marktpolizeiliche Bestimmungen

Aufsicht und Überwachung

§ 21

(1) Marktbesucher und die für diese tätigen Personen haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen. Sie haben ferner den Marktaufsichtsorganen jederzeit und unverzüglich den Zutritt zu ihren Marktständen und Verkaufswagen sowie sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.

(2) Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane in Vollziehung der Marktordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.
Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hiebei gemäß § 288 Abs. 3 GewO 1994 den GISA Auszug stets mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane vorzuweisen.

Verhaltensweisen

§ 22

(1) Auf den Märkten und Gelegenheitsmärkten ist es untersagt,
a) überlaut und aufdringlich Waren anzubieten;
b) in noch schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
c) Hunde ohne angelegten Beißkorb und Leine mitzunehmen;

d) außerhalb des zugewiesenen Marktplatzes (Markteinrichtung) Kisten, Körbe oder andere Gegenstände aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
e) die Marktplätze (Markteinrichtungen) nicht entsprechend den Bestimmungen der Marktberechtigung zu verwenden oder diese zu beschädigen;
f) Marktplätze ohne Marktberechtigung zu beziehen;
g) Marktplätze (Markteinrichtungen) ohne Marktberechtigung zu erweitern, mit anderen Marktbesuchern zu tauschen oder diesen zu überlassen.
2) Der Betrieb von Lautsprechern ist verboten. Das Abspielen von Tonträgern und der Betrieb von Radios ist ebenfalls, ausgenommen mit Kopfhörern, auf allen Märkten und Gelegenheitsmärkten untersagt.
(3) Musikdarbietungen auf Weihnachtsmärkten im Zuge von angekündigten Veranstaltungen sind nur mit gesonderter Bewilligung gestattet. Derartige Bewilligungen sind zu erteilen, wenn dies mit dem Charakter des Marktes vereinbar ist, und können Bedingungen, Befristungen und Auflagen enthalten, soweit diese zur Sicherstellung einer geordneten Marktabwicklung notwendig sind.
(4) Verkaufswagen müssen abrollsicher aufgestellt werden.
(5) Die Verwendung von lärm-, geruchs- und stauberzeugenden Geräten (Aggregaten etc.) sowie das ungesicherte Legen von Strom- und anderen Versorgungskabeln ist verboten.

Abfälle

§ 23

(1) Auf Märkten und Gelegenheitsmärkten ist es jedermann verboten, Abfälle zurückzulassen.

(2) Auch Abfälle tierischer Lebensmittel (wie Fleischzuputz, Knochen, Käselake, Abtauwasser von Fischen), die im Zusammenhang mit deren Verkauf (Inverkehrbringen) anfallen, haben von den Marktbesuchern in geeigneten, verschlossenen Behältnissen gesammelt und nach Ende der Marktzeit zur ordnungsgemäßen Entsorgung aus dem Marktgebiet verbracht zu werden.

(3) Die Benützung der Einrichtungen zur Müllentsorgung eines Marktes ist nur

Marktbesuchern gestattet, denen auf diesem Markt ein Marktplatz vergeben wurde.

(4) Es darf nur Müll entsorgt werden, der im Rahmen der bewilligten Marktgegenstände angefallen ist.

(5) Sind Behälter nur für bestimmte Arten von Abfällen bestimmt, sind die Abfälle sortiert in die entsprechenden Behälter zu entleeren.

(6) die Ablagerung von Müll auf Marktflächen außerhalb der Müllentsorgungseinrichtungen ist untersagt.

Bezeichnungspflicht

§ 24

Marktbesucher haben ihren Marktplatz an deutlich sichtbarer Stelle und leicht lesbar mit ihrem Namen und ihrer Wohnadresse, Gewerbetreibende mit dem Betriebsstandort zu bezeichnen.

VI. Abschnitt

Regelung des Fahrzeugverkehrs

Allgemeines

§ 25

(1) Auf den Marktgebieten (§§ 3 und 8) ist das Fahren mit Fahrzeugen sowie das Abstellen von Fahrzeugen an Markttagen (§§ 4 und 9) während der Marktzeiten (§§ 5 und 10) verboten.

(2) Fahrzeuge im Sinne des Abs. 1 sind zur Verwendung auf Straßen bestimmte oder auf Straßen verwendete Beförderungsmittel oder fahrbare Arbeitsmaschinen, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, fahrbare Einkaufshilfen udgl., vorwiegend

zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug.

(3) Für
a) Marktfahrzeuge, das sind Fahrzeuge der Marktbesucher (Verkäufer), die Marktgegenstände befördern,
b) Fahrzeuge von Käufern auf dem Großhandelsmarkt sowie
c) Fahrzeuge für Geschäfte, die innerhalb des Marktgebietes liegen oder an dieses unmittelbar angrenzen, gilt das Verbot des Abs. 1 nicht für das Zu- und Abfahren zum Zwecke einer Ladetätigkeit, das ist das Be- und Entladen von Fahrzeugen, sowie für die Dauer der Ladetätigkeit. Weiters gilt das Verbot des Abs. 1 nicht für Fahrzeuge der Marktreinigung sowie für das Fahren von Fahrzeugen der Aufsichtsorgane der Markt- und Lebensmittelpolizei.

(4) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt nicht
a) für Einsatzfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z. 25 StVO 1960);
b) für das Schieben von Fahrrädern in der Weise, dass es zu keiner Behinderung oder Gefährdung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen kommt;
c) für das Zu- und Abfahren zu Abstellplätzen oder Garagen, die im Bereich von an das Marktgebiet angrenzenden Liegenschaften gelegen sind, sowie
d) für das Abstellen von Marktfahrzeugen (Abs. 3 lit. a) sowie von Fahrzeugen der Aufsichtsorgane der Markt- und Lebensmittelpolizei auf als Abstellflächen für solche Fahrzeuge gekennzeichneten Teilen des Marktgebietes, einschließlich des Zu- und Abfahrens zu diesen Abstellflächen.

(5) Innerhalb des Marktgebietes ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

(6) Während der Ladetätigkeit muss ein Fahrzeug so abgestellt werden, dass die Marktabwicklung nicht behindert wird.

(7) Marktfahrzeuge (Abs. 3 lit. a) sowie Fahrzeuge der Aufsichtsorgane der Markt und Lebensmittelpolizei sind während eines nach den Abs. 3 und 4 zulässigen Zu- und Abfahrens und während des Abstellens jeweils durch eine von der Marktaufsicht auszugebende Berechtigungskarte als berechtigtes Fahrzeug zu

kennzeichnen.

(8) Weitere Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 kann die Gemeinde in begründeten Einzelfällen, wenn ein Befahren des Marktgebietes unumgänglich ist, insbesondere im Zuge von Baumaßnahmen und wenn den Belangen einer geordneten Marktabwicklung entsprochen wird, mit Bescheid erteilen, wobei die Vorschreibung von diesbezüglichen notwendigen Auflagen und Befristungen zulässig ist.

(9) Ausnahmebewilligungen (Abs.8) sind bei Befahren des Marktgebietes mitzuführen sowie im jeweiligen Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Abstellen von Fahrzeugen

§ 26

(1) Wird ein Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, so im Marktgebiet abgestellt, dass es geeignet ist, die Marktabwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere einen Marktbesucher am Beziehen eines Marktplatzes zu hindern, so ist, ungeachtet etwaiger Straffolgen, durch die Marktaufsichtsorgane die Entfernung des Fahrzeuges ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.

(2) Das Entfernen und Aufbewahren des Fahrzeuges erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Abstellens dessen Eigentümer, bei Entfernung eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges oder Anhängers dessen Zulassungsbesitzer war, soferne durch den Eigentümer bzw. Zulassungsbesitzer nicht der Nachweis erbracht wird, wer die Abstellung tatsächlich veranlasst hat. Diesfalls trifft die Kostentragungspflicht den Veranlasser.

(3) Wird die Bezahlung der Kosten für die Entfernung und Lagerung nach Abs.1 anlässlich der Rückgabe des Fahrzeuges durch den Verpflichteten verweigert, sind die Kosten dem Verpflichteten bescheidmäßig vorzuschreiben.

(4) Von der Entfernung des Fahrzeuges nach Abs.1 und vom Ort der Verbringung wird

die bei der Bundespolizeidirektion Salzburg eingerichtete Funkleitstelle unverzüglich verständigt.

VII. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 27

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 368 GewO 1994 bestraft.

VIII. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 28

(1) Sämtliche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Marktordnung wirksame Rechte zur Benutzung von Marktplätzen (Markteinrichtungen) gelten bis 20.Juni 1995 als Marktberechtigungen im Sinne dieser Marktordnung.

(2) Bestehende Vormerkungen gelten als Vormerkungen gemäß § 19.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 6. Novelle zur Marktordnung der Landeshauptstadt Salzburg wirksame Rechte zur Benutzung von Marktplätzen (Markteinrichtungen) auf Märkten gelten bis zum 1.Mai 2006 als Marktberechtigungen im Sinne dieser Marktordnung.

IX. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 29

(1) Die 7.Novelle der Marktordnung 1994 der Landeshauptstadt Salzburg tritt mit 01.Jänner 2027 in Kraft.

(2) Die Kundmachung bezüglich der Pläne, in denen die genaue räumliche Abgrenzung (Marktgebiet) der Märkte (§ 3 Marktordnung 1994) und der Gelegenheitsmärkte (§ 8 Marktordnung 1994) festgelegt ist, erfolgt gemäß § 19 Abs.1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteiverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs.5 AVG) des Magistrates (bei der MA 1/03-Markt- und Veterinäramt, Franz Josef Strasse 8).